

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



13.07.2009

Beschlussantrag Nr. : 155-2009

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Greppin	10.08.2009			
Bau- und Vergabeausschuss	26.08.2009			

Beschlussgegenstand:

Befreiung von der zeichnerischen Festsetzung Geh-, Fahr- und Leitungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 5 "AREAL B /Teil 1" des Ortsteiles Greppin für Montage, Installation und Betrieb zweier ISO-Transportcontainer für brennbare Flüssigkeiten der CBW Chemie GmbH

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, dem Antrag auf Befreiung von der zeichnerischen Festsetzung Geh-, Fahr- und Leitungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 5 "AREAL B /Teil 1" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin für den Bauantrag "Montage, Installation und Betrieb zweier ISO-Transportcontainer für brennbare Flüssigkeiten" der CBW Chemie GmbH stattzugeben

Begründung:

Die CBW Chemie GmbH stellte den Antrag auf Befreiung (siehe Anlage). Sie möchten den bestehenden Produktionsstandort um zwei ISO-Transportcontainer für brennbare Flüssigkeiten und eine Rohrbrücke erweitern.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.5 "AREAL B / Teil 1" verankert.

Es soll von der zeichnerischen Festsetzung Geh-, Fahr- und Leitungsrecht des o.g. Bebauungsplanes befreit werden.

Die Zustimmung der Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH liegt vor (Unterschrift und Stempel auf Antrag und Lageplan).

Da die Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH, die sich wahrscheinlich im B-Plan die Geh-, Fahr und Leitungsrechte sichern ließen, der Bebauung zustimmten und die genannten Maßnahmen technologisch notwendig sind, wird ein Antrag auf Befreiung nach § 31 Baugesetzbuch gestellt. Die ChemiePark GmbH muss noch beteiligt werden, da sie den Überblick über vorhandene Versorgungsleitungen im AREAL B haben. Sie müssen prüfen, ob das festgesetzte Leitungsrecht noch andere Versorgungsunternehmen betreffen könnte. Erst nach deren Zustimmung kann dem

Antrag endgültig zugestimmt werden.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen befreit werden wenn:

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
1. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und
3. die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Begründung:

Dem Befreiungsantrag kann nach § 31 Abs.2 Baugesetzbuch zugestimmt werden, da:

zu 1 u.2 Die Grundzüge der Planung werden im Allgemeinen nicht berührt, wenn die Änderung im Umfang gering ist.

Der Standort der Transportbehälter muss sich technologisch bedingt in Nähe der Regiobahn (Anlieferung) und der Mehrzweck- und Vielstoffanlage PC II befinden. Die Rohrbrücke ist technisch notwendig um zwei Chemiekalienleitungen über die Gleise zu befördern.

Da nur eine Teilfläche des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes durch Transportcontainer und Rohrbrücke befestigt wird, kann die Änderung als geringfügig bezeichnet werden. Negative Auswirkungen sind nach Bestätigungen der Regiobahn und des P-D ChemiePark nicht zu erwarten.

Die technisch notwendigen Transportcontainer und die Rohrbrücke könnten auch einen zulässigen und abwägungsfreien Inhalt des Bebauungsplanes darstellen.

- zu 3. Durch das Landesverwaltungsamt als Genehmigungsbehörde wird im Verfahren geprüft, ob die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (nur bei deren Einhaltung wird der Befreiungsantrag genehmigt). Erst nach Zustimmung des P-D ChemieParkes kann der Befreiungsantrag genehmigt werden.

Die Entwicklung des P-D ChemieParkes ist als Schwerpunkt der Wirtschaft im GINSEK festgelegt.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Baugesetzbuch
Baunutzungsverordnung
Gemeindeordnung

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

Beschluss-Nr. 177-37/03 vom 10.11.2003 Abwägungs- und Satzungsbeschluss B-Plan Nr.5

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) einmalig: keine

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben) keine

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zum
Beschlussantrag Nr. : 155-2009

Anlagen:

Antrag auf Befreiung, Lageplan